

ABTEILUNGSORDNUNG

der Tennisabteilung der Wasserfreunde Spandau 04 e.V.. Neufassung aufgrund der Beschlüsse vom 12.3.90 und 19.1.1993. Die den Vereinsatzungen der Wasserfreunde Spandau 04 unterworfenen Tennisabteilung des Vereins gibt sich durch Mehrheit seiner Mitglieder folgende Abteilungsordnung:

Die Abteilung besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

§2

Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht auf Benutzung der Tennisanlagen, sowie - nach Vollendung des 16. Lebensjahres - Stimm- und Wahlrecht. Die passiven Mitglieder unterstützen die Bestrebungen der Abteilungsleitung. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Abteilung sowie - nach Vollendung des 16. Lebensjahres - Stimm- und Wahlrecht bei allen Versammlungen.

§3

Ehrenmitglied ist der jeweilige Präsident des Hauptvereins. Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Jahreshauptversammlung der Abteilung ernannt werden.

§4

Das Geschäftsjahr endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die Jahreshauptversammlung der Abteilung findet bis zum 20. Januar eines jeden Jahres statt. Die Einladung dazu muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen.

§5

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Sportwart
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Freizeitwart

In der Jahreshauptversammlung der Abteilung werden die Mitglieder der Abteilungsleitung jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei in einem Jahr gewählt werden:

- a) der Abteilungsleiter
 - b) der Sportwart
- Im folgenden Jahr
- c) der Kassenwart
 - d) der Freizeitwart.

Die Wahl des Abteilungsleiters und des Sportwarts erfolgt in Jahren

mit ungerader Jahreszahl.

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung der Abteilung in jedem Jahr neu - gemäß Jugendordnung - gewählt. Der Jugendwart wird von der Jahreshauptversammlung der Abteilung lediglich bestätigt.

Wahl der Kassenprüfer:

Der Kassenprüfungsausschuß setzt sich aus zwei Kassenprüfern zusammen, die nicht der Abteilungsleitung angehören. Sie haben die Pflicht, die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen und Unstimmigkeiten sofort der Abteilungsleitung zu melden. Nach Abschluß des Geschäftsjahres scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§6

Personen, die in die Tennisabteilung aufgenommen werden möchten, können einen formlosen Antrag an die Abteilungsleitung richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

§7

Der Austritt aus der Abteilung kann nur zum Ende des Jahres erfolgen, muss jedoch spätestens bis 30. September des Jahres beim Vorstand eingereicht werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund von Beschlüssen in der Jahreshauptversammlung der Abteilung kann zum 31.3. erfolgen, muß jedoch spätestens bis zum 15.2. eingehen. In diesem Fall ist anteiliger Beitrag bis 31.3. zu zahlen.

§8

Unabhängig von den Ausschlußgründen der Satzung des Hauptvereins ist die Abteilungsleitung berechtigt, beim Präsidenten den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes zu stellen bei:

- a) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange der Abteilung
- b) nicht gerechtfertigtem Beitragsrückstand von drei Monaten nach dem Fälligkeitstermin
- c) bei wiederholtem Verstoß gegen die Abteilungsordnung.

§9

Bei geringeren Verstößen kann statt des Beschlusses auch eine vorübergehende Platzsperre nach Ermessen der Abteilungsleitung ausgesprochen werden.

§10

Einspruch gegen die Maßnahmen zu §8 und §9 haben beim Ehrenrat des Hauptvereins zu erfolgen.

§11

Die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht jährlich im Voraus zu überweisen. Zu den Mitgliedsbeiträgen gehören auch eventuell anfallende Nebenkosten. Grundsätzlich werden die Jahresbeiträge zum 31. März des Jahres fällig.

Für Zahlungen die nicht fristgerecht erfolgen ist ein 10%-iger Zuschlag zu entrichten.

§12

Die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen für aktive und passive Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung der Abteilung oder einer außerordentlichen Versammlung beschlossen.

§13

Bei Nichtentrichtung der Mitgliederbeiträge verlieren die Mitglieder die ihnen durch §2 eingeräumten Rechte.

§14

Für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes gelten folgende Richtlinien:

- a) Die Tennisplätze stehen nur den aktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern der Abteilung zur Verfügung.
- b) Jedes Mitglied ist für die Beschädigung der von ihm benutzten Gegenstände, soweit sie der Abteilung oder dem Hauptverein gehören, diesen gegenüber verantwortlich.
- c) Eine detaillierte Spiel- und Platzordnung wird von der Abteilungsleitung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

§15

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, im Frühjahr und im Herbst bei der Herrichtung bzw. beim Abbau der Plätze mitzuwirken. Der Umfang der Arbeitsleistung und der dafür vorgesehene Ausgleichsbetrag werden jeweils in der Hauptversammlung festgelegt.

§16

Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit und können nur auf der Jahreshauptversammlung der Abteilung oder einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden.

Neufassung vom 11. Januar 2008

Die Abteilungsleitung.